

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Bad Münstereifel gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung aus Anlass von Wahlen auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel

Auf Grundlage des §§ 18 Absatz 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 2 und 6 b der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 24.03.1989 in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Personaler Geltungsbereich:

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die zu der jeweiligen Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht haben. Sollte der zuständige Wahlausschuss zu der Entscheidung kommen, eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung nicht zu der Wahl zuzulassen, so gilt diese Allgemeinverfügung ab diesem Zeitpunkt als für diese nicht zutreffend.

I. Regelungsbereich

Plakatwerbung bis maximal DIN A1 darf ab sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltag auf öffentlichen Wegeflächen im Stadtgebiet Bad Münstereifel, soweit es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten handelt unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist bis zwei Wochen nach dem jeweiligen Wahltag, **24:00 Uhr** vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Dem Wahlamt ist vorab eine für die Plakatierung zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit an die E-Mail-Adresse wahlen@bad-muenstereifel.de zu benennen.
- Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden.
- Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird.
- Gemäß § 4 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, § 32 Bundeswahlgesetz, § 25 Abs. 2 Landeswahlgesetz sowie § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Daneben ist Plakatwerbung in einem Umkreis von 20 Metern gemessen von den jeweiligen Eingangsbereichen der Stadtverwaltung unzulässig. Im Umkreis von 20 Metern aller weiteren Wahllokale ist Wahlwerbung lediglich am Wahltag unzulässig.
- Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 Metern ist einzuhalten. Das Aufstellen derartiger Werbeträger ist auf Radwegen untersagt.
- Zwischen der Bordsteinkante der Straße und den einzelnen Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhängern oder Plakaten aus Kartonplast ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Metern einzuhalten.

- Die Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind über Geh- und Radwegen in einer Mindesthöhe von 2,20 Metern anzubringen.
- Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast angebracht werden.
- Das Anbringen von Wahlwerbeträgern an Verkehrszeichen (z.B. Ortstafeln) bzw. an Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampeln, Parkscheinautomaten) oder an den historischen Leuchten im Bereich der Kernstadt ist nicht gestattet.
- Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Plakatierungen erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.
- Die Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sind fachgerecht und standsicher aufzustellen. Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast sind rutschfest aufzuhängen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Sollte sich nach Anbringung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast ergeben, dass einzelne Werbeträger zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs versetzt oder entfernt werden müssen, hat die zuständige und verantwortliche Kontaktperson meiner Aufforderung oder der meiner Beauftragten unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die entsprechende Wahlwerbung durch mich im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.
- Die Allgemeinverfügung wird erteilt, unbeschadet der Haftung der Genehmigungsinhaber*innen für alle im Zusammenhang mit den Nutzungen entstehenden Schäden.

II. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine etwaige eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu I.1. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel. Der enge zeitliche Zusammenhang mit der Wahl muss

durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach der Wahl gewährleistet werden.

Zu II. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Zu III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere in Bezug auf die erteilten Nebenbestimmungen durch das öffentliche Interesse der von der Wahlwerbung betroffenen Verkehrsteilnehmenden geboten. Würde die Wahlwerbung den durch die Nebenbestimmungen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

In Abwägung zwischen den zu berücksichtigenden Interessen an einer ausreichenden Wahlwerbung und den einschlägigen verkehrlichen Aspekten, darf die Einlegung einer etwaigen Klage nicht zur Zurücksetzung der Verkehrsinteressen führen. Dies wäre aber wegen der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung der Fall, wenn über eine Klage gegen die Nebenbestimmungen entschieden werden müsste, denn diese Entscheidung könnte vor den Kommunalwahlen am 14. September 2025 bestandskräftig nicht mehr getroffen werden.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung einer Klage ins Leere laufen. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise – gegebenenfalls sogar in vollem Umfang – eine Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Ausübung der Wahlkampffreiheit nach Art. 5 Grundgesetz (GG) durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Hinweis:

Möchten Sie außerorts Großflächenplakate im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel aufstellen, ist gemäß dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen eine Sondernutzungserlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers, d.h. bei städtischen Verbindungsstraßen die Erlaubnis der Stadt Bad Münstereifel, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales (ordnungsamt@bad-muenstereifel.de), bei Kreisstraßen des Kreises Euskirchen, an Landesstraßen des Landesbetriebs Straßenbau NRW, erforderlich

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, eingelegt werden.

Hinweis

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Stadt Bad Münstereifel, den 29.04.2025

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Reidenbach
Allg. Vertreter